



FISCHEREIVEREIN
Altdorf bei Nürnberg e.V.
seit 1949

Gewässerordnung & Gewässerspezifische Regelungen

Fischereiverein Altdorf e.V.

90515 Altdorf
www.fischereiverein-altdorf.de

Diese Regelungen gelten bis auf Weiteres!

Stand 01.02.2018

Inhalt

Allgemeine Regelungen

Seite 4

- Vorwort
- Übernachten an Angelgewässern
- Feuerstellen
- Feiern

Gewässerordnung

Seite 5+6

- Ausweise am Gewässer
- Angelgeräte
- Begleitung der Jungfischer
- Bootsangeln
- Eisangeln
- Nachtangeln
- Mindestmaße und Schonzeiten
- Fischfüttereintrag
- Verkehr mit Fischen
- Gewässeraufsicht
- Fahrzeugbenutzung
- Umweltschutz

Gewässerbezogene Regelungen

Seite 7-10

- Altmühl
- Kleiner Birkensee
- Fröschauer Weiher
- Großer Ungelstetter Weiher
- Grubersee
- Jägerseen
- LDM-Kanal
- Naab
- Schwarzach
- Wagnersee
- Wiesent
- Hahnenkammsee

Tageskarten

Seite 11

Allgemeine Regelungen

Liebe Fischerkolleginnen und Fischerkollegen,

anfangs einige Worte, über die jeder mal für sich nachdenken sollte:
An unseren Gewässern suchen wir Erholung und Entspannung.
Unsere knapp bemessene Freizeit wollen wir sinnvoll gestalten und die Stunden am Wasser dazu nutzen, um wieder Kontakt mit der Natur zu knüpfen, der in der Hektik des Alltags verloren zu gehen droht.

Um diese Erwartungen erfüllen zu können, sollte sich jedes Vereinsmitglied am Gewässer und in der ihn umgebenden Landschaft so verhalten, als sei dieses Gebiet sein Eigentum, das er nach besten Kräften schonen, hegen und vor Beschädigung und Verunreinigung schützen muss.

Sie leisten damit auch einen erheblichen Beitrag zur Verwirklichung und Umsetzung eines unserer Leitziele, nämlich des Umweltschutzes.

Übernachten an den Angelgewässern

Das Aufstellen von Zelten (Campen) in der freien Natur ist ohne Genehmigung grundsätzlich verboten. Schirmzelte (ohne Boden) als Wetterschutz sind hiervon ausgenommen.

Am Wagnersee, Grubersee und an den speziell ausgewiesenen Plätzen an der Naab ist das Übernachten in Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen erlaubt, jedoch nicht über mehrere Tage ohne zu nächtigen. Das Campen von vereinsfremden Personen und Gastanglern an den Vereinsgewässern ist verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Familienangehörige von Vereinsmitgliedern. Darunter sind jedoch nur Angehörige zu verstehen, die in gerader Linie mit dem Vereinsmitglied verwandt sind. Gastfischer dürfen, außer von ihren (Ehe-) Partnern und Kindern, von keinen weiteren Personen begleitet werden.

Feuerstellen

Grundsätzlich sind die entsprechenden Gesetze zu beachten. Jedes Vereinsmitglied ist für sein Handeln und die aus diesem Handeln resultierenden Folgen selbst verantwortlich.

Feuerstellen sind so zu errichten und abzusichern, dass sie nicht größer als 50 cm sind und keine Gefahr für die Umgebung darstellen.

Die Sonderregelungen zu den jeweiligen Gewässern sind zu beachten.

Feiern

Vereinsmitgliedern ist es nicht gestattet mit vereinsfremden Personen Privatfeiern oder Zusammenkünfte abzuhalten oder diese zu dulden.

Gewässerordnung

1. Unterlagen am Gewässer

Bei der Ausübung der Angelfischerei hat jedes Vereinsmitglied folgende Ausweise bzw. Vereinsregelungen mit sich zu führen:

- a) staatlichen oder Jugendfischereischein
- b) Jahres- oder Tageserlaubnisschein
- c) die Gewässerordnung und vereinsinternen Regelungen

Unsere Mitglieder werden gebeten unser Vereinsabzeichen am oder im Fahrzeug anzubringen.

2. Angelgeräte

Erwachsene dürfen mit zwei Handangeln (außer an der Wiesent), Jungfischer nur mit einer Handangel fischen.

Zum Fang von Köderfischen darf die Köderfischsenke benutzt werden. Alle anderen Fangmethoden sind untersagt.

Geeignete Landungsgeräte sind mitzuführen und auch zu benützen.

Die Angelruten müssen vom Fischereiberechtigten unmittelbar beaufsichtigt werden. Beim Einsatz von elektrischen Bissanzeigern muss sich der Angler in Hör- bzw. Funkreichweite befinden, um bei einem Biss sofort reagieren zu können. Der Abstand zu den Angelruten darf maximal 100 m (Laufweg) betragen.

3. Begleitung der Jungfischer

Jungfischer mit Jugendfischereischein dürfen nur in Begleitung eines volljährigen Inhabers eines staatlichen Fischereischeins angeln.

Jugendliche ab 14 Jahren, die im Besitz eines staatlichen Fischereischeins sind, dürfen alleine angeln.

4. Bootsangeln

Das Angeln vom Boot aus ist nur auf den dafür freigegebenen Gewässern erlaubt.

5. Eisangeln

Eisangeln ist verboten.

6. Nachtangeln

Das Nachtangeln ist, sofern regional keine anderen Vorschriften gelten, erlaubt. Bitte beachten Sie, dass ab Mitternacht das neue Datum in das Fangbuch eingetragen oder eine neue Tageskarte verwendet werden muss.

7. Mindestmaße und Schonzeiten

Es gelten die staatlichen Schonmaße und Schonzeiten bzw. die darüber hinausgehenden Sonderregelungen des Vereins.

Untermaßige oder während der Schonzeit gefangene Fische sind sofort schonend wieder in das Wasser, in dem sie gefangen worden sind, zurückzusetzen. Das Umsetzen von gefangenen Fischen in ein anderes Gewässer ist strengstens verboten und kann einen **sofortigen Vereinsausschluss** mit sich führen!

Die gefangenen Fische sind sofort nach der Versorgung einzuschreiben. Erst danach darf die Angel zurück ins Wasser gesetzt oder der Angelplatz verlassen werden.

8. Fischfüttereintrag

Ein sogenanntes Vor- oder Anfüttern ist nicht erlaubt.

Zum Beifüttern ist eine verantwortungsvolle und den aktuellen Bedingungen angepasste Dosierung der Futtermenge geboten.

Füttern und angeln mit Hunde- oder Katzenfutter ist verboten.

9. Verkehr mit Fischen

Der Verkauf oder Tausch von Fischen aus den Vereinsgewässern ist verboten.

10. Gewässeraufsicht

Unsere Fischereiaufseher wachen über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften den gewässerspezifischen Regelungen und der Gewässerordnung des Vereins.

11. Fahrzeugbenützung

Beachten Sie beim Fahren an die Gewässer die allgemeinen Verkehrsregeln. Parken Sie platzsparend und nicht in Wiesen, Feldern oder Uferschutzstreifen.

Gespernte Wege (auch wenn sie für Forst- und Landwirtschaft frei sind) dürfen nicht befahren werden.

12. Umweltschutz

Es ist grundsätzlich verboten:

- Bäume abzuschneiden um z. B. damit Feuer zu machen,
- das Liegenlassen von Abfällen, Flaschen, Dosen usw.;
- kurz jegliche Verunreinigung der Uferzonen.

Für die Notdurft sind die vorhandenen Toilettenhäuschen zu benutzen. Ansonsten sind die Hinterlassenschaften zu vergraben.

Das Entleeren von Chemietoiletten darf keinesfalls in die Natur oder in die Toilettenhäuschen erfolgen.

Gewässerbezogene Regelungen

1. Altmühl Aha

Das Befahren des Weges unter der B13 und des davon abzweigenden Weges bis zur Altmühl-Brücke ist gestattet. Es muss jedoch eine Kopie der Ausnahmegenehmigung sowie des gültigen Jahreserlaubnisscheines im Fahrzeug sichtbar hinterlegt werden.

Unter der Brücke darf weder ein offenes Feuer gemacht, noch Brennholz gelagert werden.

2. Altmühl Ehlheim

Hier besteht eine Partnerschaft mit dem Fischereiverein Hahnenkamm.

3. Altmühl Kinding

Keine gewässerspezifischen Regelungen.

4. Kleiner Birkensee

Das Angeln ist nur vom 01. August bis 15. September und vom 16. November bis 28. Februar erlaubt.

Die übrige Zeit ist das Gewässer gesperrt.

5. Fröschauer Weiher

Das Parken entlang der Staatsstraße ist verboten.

Am **großen Weiher** ist das Befischen der Schilfzonen verboten.

Der **kleine Weiher** und die **Winterung** dienen als Fischzucht.

Dort ist das Angeln verboten.

6. Großer Ungelstetter Weiher

Das Angeln am Steilufer ist verboten.

7. Grubersee

Das Parken von Autos, Wohnwagen und Wohnmobilen ist grundsätzlich, aber nur auf der Seeseite erlaubt. Jedoch nicht auf der Westseite (Haidenaab-Seite), ab dem Abzweig zur großen Insel bis zur Kurve Richtung Hütten. Dort dürfen nur Zelte (ohne Boden) aufgestellt werden.

Eine ungehinderte Durchfahrt ist immer zu gewährleisten.

Bootsangeln, sowie die anderweitige Nutzung eines Bootes, ist gestattet. Gastangler dürfen nur unter ständiger Beaufsichtigung durch das verantwortliche Vereinsmitglied vom Boot aus angeln bzw. das Boot anderweitig nutzen.

Boote und die entsprechenden Anhänger dürfen nur während der Aufenthaltsdauer am See festgemacht bzw. abgestellt werden.

Die vereinseigenen Boote im Bootshaus dürfen genutzt werden und sind wieder unbeschädigt, sauber und abgesperrt im Bootshaus zu hinterlassen.

Das Schleppangeln ist verboten!

8. Jägerseen

Bitte parken Sie auf dem vereinseigenen Parkplatz vor der ehemaligen Trabrennbahn.

9. LDM-Kanal

Besteht ein zeitlich begrenztes Angelverbot auf Friedfische, so ist jedoch der Köderfischfang in diesem Zeitraum erlaubt.

10. Naab

Es dürfen nur die freigegebenen Wege befahren werden und die Autos sind umsichtig und platzsparend zu parken.

In den angrenzenden Wiesen darf keinesfalls gewendet werden.

Bootsangeln, sowie die anderweitige Nutzung eines Bootes, ist ausschließlich Vereinsmitgliedern gestattet.

Das Schleppangeln ist verboten!

Das Abstellen und Campieren mit Wohnwägen und Wohnmobilen ist nur auf den dafür vorgesehenen Zeltplätzen erlaubt.

Lagerfeuer ist nur in den dafür vorgesehenen Feuerstellen gestattet. Das Anlegen neuer Feuerstellen ist verboten.

Das Betreten, sowie das Fischen auf der Insel ist erlaubt.

11. Schwarzach

Hechte zählen nicht zum Wochen- bzw. Jahreslimit. Zander, Hechte und Aale haben kein Schonmaß und keine Schonzeit. Regenbogenforellen haben jedoch Schonmaß und Schonzeit. Außerhalb der Schonzeit gefangene, maßige Regenbogenforellen dürfen nicht zurückgesetzt werden. Während der Forellenschonzeit ist das Angeln mit Wurm, zum Schutz der Forellen, verboten.

Fliegenstrecke in Rasch: Ein ca. 1 km langer Abschnitt, beginnend an der Brücke in Rasch Richtung Grünsberg (siehe Beschilderung), darf nur von Fliegenfischern mit entsprechender Ausrüstung, d. h. Fliegenrute usw., befischt werden. Umgebaute Spinnruten oder Wasserkugeln etc. zählen nicht zum Fliegenfischen und sind deshalb nicht gestattet.

12. Wagnersee

Lagerfeuer ist nur in den dafür vorgesehenen Feuerstellen gestattet. Das Anlegen neuer Feuerstellen ist verboten.

13. Wiesent

Es darf nur mit Kunstköder und mit einer Handangel gefischt werden. Zur Schonung der untermaßigen Fische sind bei Verwendung von Drillingen die Widerhaken anzudrücken. Hecht und Aal haben weder Schonzeit noch Schonmaß. Die gefangenen Hechte zählen nicht zum Wochen- bzw. Jahresfanglimit. Regenbogenforellen haben jedoch Schonmaß und Schonzeit. Außerhalb der Schonzeit gefangene, maßige Regenbogenforellen dürfen nicht zurückgesetzt werden. Während der Forellenschonzeit ist das Fischen auf Hecht nur mit Stahlvorfach und mit mind. 10 cm großen Kunstködern erlaubt. Die Widerhaken brauchen hierbei nicht angedrückt werden. Andere Köder sind in dieser Zeit nicht erlaubt. Das Betreten des eingezäunten Gartens an der Schottersmühle (E-Werk) ist verboten.

14. Hahnenkammsee

Hier besteht eine Partnerschaft mit dem Fischereiverein Hahnenkamm.

Der Bade- und Bootsbetrieb darf durch die Fischerei nicht beeinträchtigt werden.

Die ausgewiesenen Angelverbotszonen sind zu beachten.

Bootsangeln ist nur Vereinsmitgliedern gestattet.

Das Schleppangeln ist verboten!

Offenes Feuer jeglicher Art, sei es Lagerfeuer, Grillfeuer o. ä. ist im kompletten Bereich des Hahnenkammsees verboten.

Grillen ist nur auf dem Grillplatz oberhalb des Badestrands erlaubt.

Tageskarten

Für folgende Gewässer sind Tageskarten für Nicht-Vereinsmitglieder erhältlich:

1. **Altmühlstrecke Kinding**
2. **Altmühlstrecke Ehlheim**
3. **Altmühlstrecke Aha**
4. **Haidenaab-Strecke**
5. **LDM-Kanal-Strecke**
6. **Grubersee**
7. **Wagnersee**
8. **Großer und Kleiner Jägersee**

Passive Mitglieder erhalten Tageskarten für alle Gewässer.

Folgende Auflagen sind zu beachten:

Für Altmühl-Aha, Grubersee und Wagnersee gilt:

Tageskarten für Gastfischer werden nur ausgestellt, wenn sich der Gastangler unter ständiger Begleitung eines namentlich benannten Vereinsmitglieds befindet. Dabei darf dieses Vereinsmitglied nur einen Gastangler beaufsichtigen und ist für das einwandfreie Verhalten des Gastfishers verantwortlich. Die Tageskarten werden von den entsprechenden Ausgabestellen ausgestellt.

Für den LDM-Kanal gilt:

In der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember sind keine Karten für Gastangler erhältlich.



Bitte beachten Sie:

Bei Verstößen gegen die Anordnungen und Regelungen des Vereins ist mit drastischen Strafen, z. B. längeren Gewässersperren oder Vereinsausschluss, zu rechnen.

Altdorf, 01.02.2018

gez. Vorstandschaft des Fischereivereins Altdorf